

Motive

zum

revidirten Entwurfe

des

Provincial-Rechts

des

Herzogthums Westphalen.



Berlin, 1837.

Vorbemerkung.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 21sten Juni 1825 (Gesetz-Sammlung No. 950.) erhielt das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Herzogthume Westphalen, vom 1sten Dezember 1825 an, gesetzliche Kraft. Dasselbe mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen trat, soweit dessen Anwendbarkeit hinsichtlich einiger Rechtsgegenstände in den §§. 4 bis 13. a. a. O. nicht ausdrücklich eingeschränkt wurde, an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesordnungen, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, ergänzt oder abgeändert worden war.

Die in dem Herzogthum Westphalen und in einzelnen Orten desselben bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen, behielten hingegen noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollten.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landesordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensatz der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretenden, in Kraft geblieben seyen, so behielten des Königs Majestät Allerhöchste Sich vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anlegen zu lassen und durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen (SS. 1 — 3. a. a. O.).

Die Anfertigung dieses Verzeichnisses wurde bald nachher eingeleitet. Es ward der Hofgerichts-Rath von Bigeleben, unter Theilnahme des Hofgerichts-Raths Freusberg, damit beauftragt und die Arbeit des erstern demnächst von dem damaligen Hofgerichte zu Arnberg, unter Zuziehung eines Mitgliedes der

Regierung, des Regierungsraths Arnabts, in Erwägung genommen.

Im Jahre 1832 sandte das Hofgericht die Verzeichnisse der bestehen gebliebenen und der ganz oder theilweise außer Gesetzeskraft getretenen Landesordnungen ein.

Bei deren Anfertigung hatten sich indessen bedeutende Schwierigkeiten gezeigt. Die nähere Prüfung derselben führte zu der Ueberzeugung, daß durch deren Bekanntmachung der beabsichtigte Zweck, die Beseitigung jeder Ungewißheit über die Gültigkeit einzelner provinzialrechtlicher Vorschriften, nicht erreicht werden könne. Nur wenige der früheren Landesordnungen waren in ihrem ganzen Umfange, bei mehreren nicht einmal der ganze Inhalt einzelner Paragraphen geltend geblieben, so daß schon hierin die Bekanntmachung der angeordneten Verzeichnisse ein unüberwindliches Hinderniß fand. Dann schien es aber auch unmöglich, das geltende Provinzialrecht blos durch Verweisung auf die älteren geschriebenen Rechtsquellen, welche im Laufe der Zeit durch Gewohnheit und mancherlei andere Verhältnisse bedeutend modificirt waren, vollständig wiederzugeben.

Die Bekanntmachung der Verzeichnisse wurde deshalb, mit Allerhöchster Genehmigung, aufgegeben.

Des Königs Majestät hatten immitteltst die Revision der Provinzialrechte in dem ganzen Umfange der Monarchie anzuordnen und die Leitung dieses Geschäfts dem Justiz-Ministerium zu übertragen geruhet. Die Bearbeitung des Provinzialrechts für das Herzogthum Westphalen, womit das Hofgericht zu Arnberg bereits beauftragt war, erschien jetzt um so notwendiger. Das Justiz-Ministerium für Gesetz-Revision ertheilte daher dem Ober-Landesgerichtsrath Rintelen zu Arnberg den Auftrag, das gedachte Provinzialrecht aus den Materialien zusammen zu stellen.

Der von demselben ausgearbeitete Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Westphalen ist demnächst in Gemäßheit der Königlichen Bestimmungen von den Kommissarien des Justiz-Ministeriums:

den Ober-Landesgerichtsräthen von Bigeleben
und Rintelen,

von dem Deputirten der Regierung zu Arnberg,
Regierungsrath Arndts,

und von den Deputirten der Provinzialstände:

dem Grafen von Bocholz zu Alme,

dem Justiz-Kommissarius Droege zu Arnberg,

dem Justiz-Amtmann Seiberz zu Brilon,

in den vom 9ten bis zum 21sten Mai 1836 zu Arn-

berg Statt gehaltenen Konferenzen gemeinschaftlich berathen.

Aus diesen gemeinschaftlichen Berathungen ist derjenige revidirte Entwurf hervorgegangen, welcher, nach einer vorläufigen Prüfung im Justiz-Ministerium für Gesetz-Revision, mit nur wenigen Abänderungen, gegenwärtig vorgelegt wird. Der Form nach hat derselbe eine Abänderung darin erlitten, daß die Darstellung des Provinzialrechts in Zusätzen zu den einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, da solche der vorzüglichen Stellung des Provinzialrechts vor dem Allgemeinen Landrechte und der selbstständigen Auffassung des erstern Eintrag thut, aufgegeben und statt dessen eine Zusammenstellung der provinzialrechtlichen Vorschriften nach den verschiedenen Gegenständen derselben bewirkt worden ist. In den Motiven finden sich jedoch neben der Paragraphenzahl des jetzigen Entwurfs die Zusätze des ersten ebenfalls angedeutet.

Was den materiellen Inhalt betrifft, so ist eine ausführliche Darstellung dieses Provinzialrechts von dem Ober-Landesgerichtsrathe Rintelen zu Arnberg, im Auftrage des Justiz-Ministeriums, dem Drucke bereits überliefert und das Erscheinen dieses Werks bis zur Mitte März dieses Jahres zu erwarten.

Die hier beigefügten Motive haben sich daher darauf beschränkt, die Quellen und Belagstellen der einzelnen Bestimmungen nachzuweisen, die bei der Verathung mit den ständischen Deputirten vorgekommenen Bedenken und Vorschläge auszuhoben und, wo der aus dieser Verathung hervorgegangene Entwurf eine Abänderung in dem gegenwärtigen Entwurfe erlitten hat, die Beweggründe hierzu darzustellen.

Die auf Statuten und Observanzen gegründeten Lokalrechte sind übrigens in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen, vielmehr einer abgesonderten Sammlung unterworfen.

Berlin, den 10ten Februar 1837.

M o t i v e .

Zum §. 1.

Die hier aufgenommene Bestimmung rührt aus der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 13ten Juli 1803, Scotti Sammlung Kurkölnischer und Westphälischer Landesverordnungen Abth. II. Th. I. Seite 35. —

Das Ober-Landesgericht zu Arnsherg, die Kommissarien und die ständischen Deputirten halten dieselbe für nicht mehr gültig, weil sie eine Modifikation der gemeinen Rechte enthalte, also nach dem Publikationspatente vom 21sten Juni 1825, Gesefsammlung S. 153. §§. 2. und 3., durch das Allg. Landrecht verdrängt sey. Diese Ansicht ist aber mindestens sehr zweifelhaft. Dem gemeinen Rechte ist diese Vorschrift ganz fremd und es ist dieselbe nach den in der Verordnung enthaltenen Beweggründen deshalb im Herzogthum Westphalen eingeführt, weil gerade in diesem Lande das Anbauen und die Bevölkerung einer besondern Begünstigung bedurften. Auch wird nach den hofgerichtlichen Akten (Protokoll des Ober-Landesgerichtsraths von Bigeleben fol. 4. No. 5. Nachtrag I. fol. 32. No. 1.) noch jetzt nach dieser Vorschrift verfahren.

Hiernach ist deren Aufnahme in den Entwurf für angemessen gehalten. —

Zum §. 2.

Die hier aufgenommene Beschränkung der Juden gründet sich auf die Verordnungen vom 14ten Dezember 1774 (Scotti I. II. 910.) und vom 15ten Mai 1812

litt. c. (Scotti II. II. S. 739.). Die ständischen Deputirten haben sämmtlich für die Beibehaltung gestimmt. Es ist hier auch noch Folgendes zu erwähnen. Nach der kurfürstlichen Judenordnung vom 28ten Juni 1700 (Scotti I. I. 557.) Kap. IV. sollen die Juden, zur Vorbeugung jedes Buchers, bei Personen geringen Standes, und wenn dieselben nicht ausdrücklich darauf verzichten, alle Obligationen über mehr als 10 Rthlr. entweder durch den Gerichtsschreiber und zwei Schöffen oder durch einen Notarius, oder auf dem Lande durch den Pastor oder Schulmeister im Beiseyn zweier Zeugen aufnehmen lassen und sich in deren Gegenwart jährlich berechnen, widrigenfalls die Obligation für ungültig gehalten werden sollte. In der fernern Verordnung vom 14ten Dezember 1771 (Scotti I. II. 910.) ist diese Bestimmung auf alle Schuldschreibungen von Personen geringen Standes ausgedehnt und bestimmt worden, daß Personen geringen Standes gültigerweise nur vor zwei christlichen Zeugen, welche der Auszahlung des Geldes beigewohnt, Schuldscheine zu Gunsten der Juden ausstellen könnten.

Einer der ständischen Deputirten, der Graf v. Hochholz, trug nun anfänglich, indem er sich auf die für das Fürstenthum Paderborn getroffenen Bestimmungen (conf. Gesetz vom 20ten September 1836) und auf die Gleichheit der Verhältnisse in beiden Ländertheilen berief, auf Uebernahme jener Bestimmungen in den Entwurf an. Bei der mündlichen Berathung hat man sie jedoch zur Aufnahme nicht geeignet gehalten; auch sind diese Vorschriften nach dem Zeugnisse des Ober-Landesgerichts zu Arnsherg völlig obsolet geworden und in judicando seit undenklicher Zeit nicht mehr in Anwendung gekommen.

Zu den §§. 2—11. (Zusatz 33—35.)

Diese Bestimmungen sind aus den Wegeordnungen vom 14ten Januar 1769 (Scotti I. II. 891.) und vom 15ten November 1807 (Scotti II. 1. 285.) entnommen. Auch ist dabei der Landtagsabschied vom 31ten Dezember 1829 berücksichtigt (conf. Berathungsakten fol. 117.).

Zum §. 12.

Da das Provinzial-Bergrecht von der Zusammenstellung der Provinzialrechte, wegen einer abgeforderten Bearbeitung desselben, ausgeschlossen geblieben ist; so war hier diese Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften erforderlich.

Zu den §§. 13—17.

In Erwartung einer für die Monarchie zu erlassenden Forst- und Jagdordnung ist das Provinzial-Forst- und Jagdrecht in den eingereichten Entwurf nicht aufgenommen. Dadurch wird vorläufig die aufgenommene allgemeine Hinweisung auf die diesfälligen bestehenden Vorschriften §§. 13. und 14. nothwendig. Indem aber überhaupt die rein privatrechtlichen Vorschriften in Beziehung auf das Forst- und Jagdrecht außer dem Kreise der Forst- und Jagdordnung oder eigentlich einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizeiordnung und einer Verordnung über die Forst- und Jagdvergehen liegen; so wird die Aufnahme solcher privatrechtlichen Vorschriften, sofern sie vorhanden sind, jedenfalls zweckmäßig seyn. Die Sammlung liefert indessen nur wenige Bestimmungen dieser Art. Was nämlich

I. das Forstrecht betrifft; so erscheint

1. die lediglich für die Marken des Möhn- und Ruhrstromes erlassene Lokal-Verordnung vom 20ten October 1666 (Scotti I. I. 298.) zur Aufnahme um so weniger geeignet, also nach einer Bemerkung des Grafen von Hochholz (Fol. 10. der Berathungsakten) die Marken bereits getheilt sind. Auch ist von sämmtlichen Deputirten (Fol. 122.) für die Uebergebung aller Holzordnungen gestimmt, theils weil sie durch neuere Gesetze aufgehoben, theils blos polizeilicher Natur seyen;
2. die Verordnung vom 5ten April 1786 (Scotti I. II. 1123.) enthält ebenfalls nur polizeiliche Bestimmungen zum Zwecke des Schutzes der Waldungen;

3. die Verordnung vom 10ten März 1787 (Scotti I. II. 1136.) verbietet das Streuholen in den Waldungen aus forstpolizeilichen Gründen. cf. Allgemeine Verordnung vom 24ten Dezember 1816 (Gesetzsammlung pro 1817 S. 57.);
4. dasselbe gilt von dem Verbot der Ziegenhude durch die Verordnung vom 12ten Januar 1795. (Scotti I. II. 1227);
5. der Erlass der Forst-Organisationskommission vom 4ten April 1803 (Scotti II. I. 16.) enthält zu Gunsten der Forstkultur ebenfalls einige Bestimmungen über die Hütung des Viehes in den Waldungen;
6. die Regierungsverordnung vom 28ten Juni 1803 (Scotti II. 1. 33.) enthält nur Verbote feuergefährlicher Handlungen in und bei Waldungen;
7. die Verordnung vom 23ten August 1809 (Scotti II. 1. 458.) ist gegen schädliche Insekten gerichtet;
8. das Forst-Organisationsedikt vom 16ten Januar 1811 (Scotti II. II. 527.) ist hauptsächlich ein Refortregulativ. Die darin enthaltenen Beschränkungen der Privatwaldbesitzer, mögen dies Privatpersonen, Gemeinden oder moralische Personen seyn, sind durch das Kulturedikt vom 14ten September 1811 (Gesetzsammlung S. 303.), welches auch in Westphalen gilt, außer Anwendung gekommen.

Hiernach sind keine provinzielle privatforstrechtliche Bestimmungen vorhanden. Einige Beschränkungen der Berechtigung zu Gunsten des Verpflichteten, welche man als solche ansehen könnte, kommen bei den Abschnitten von der Gemeinheitstheilung, von dem Fünfstelabzuge und von der Regulirung des Rechtsverhältnisses zwischen den Gutsheern und Kolonen vor und sind dort aufgenommen.

II. In Betreff des Jagdrechts sind, außer den unten vorkommenden Bestimmungen über Wildschäden, folgende Verordnungen zu erwähnen:

1. die Verordnung vom 23ten November 1806 (Scotti II. 1. 222.). Diese regulirt blos die Art und Weise,

- wie Kommunaljagden verwaltet und benugt werden sollen, ist also zur Kommunal-Ordnung gehörig;
2. die Verordnungen vom 3ten Juli 1765 (Scotti I. II. 854.);
3. die Verordnungen vom 21sten April 1809 (ibid. II. I. 446.);
4. die Verordnungen vom 1sten Februar 1810 (ibid. II. I. 495.);
5. die Verordnungen vom 27sten Juli 1813 (ibid. II. II. 790.)

enthalten sämmtlich besondere und zum Theil Bestimmungen über solche Punkte, hinsichtlich deren das Allg. Landrecht ausdrücklich auf die Provinzialrechte verweist, namentlich Strafbestimmungen gegen Jagd-Konventionen (Allg. Landrecht II. 20. §. 315.) und Vorschriften wegen der Heege- oder Schonzeit (Allg. Landrecht II. 16. §. 46.). Hierbei kann es nach §. 14. des Entwurfs, bis zur Erlassung der obengedachten allgemeinen Verordnungen solcher Art, vorläufig bewenden. Als privatrechtlich oder das Privatrecht berührend haben nur diejenigen Bestimmungen angesehen werden können, welche die §§. 15—17. des Entwurfs wiedergeben und aus der Verordnung vom 21sten April 1809 (Scotti II. 1. 446.) und dem §. 4. der Verordnung vom 23ten November 1806 (ibid. II. 1. 222.) entnommen sind.

Auch in Betreff der Fischerei sind solche Bestimmungen nicht aufzunehmen gewesen. Die Verordnungen

1. vom 11ten September 1810 (Scotti II. 1. 507.), durch welche das Stechen, Schießen und Schlagen der Fische zur Leichzeit bei 10 Gulden Strafe untersagt wird;
2. vom 14ten Oktober 1815 (Scotti II. II. 919.), eine bloße Verfügung des Ober-Forstkollegii;
3. vom 1sten September 1620 (Scotti I. I. 230.), durch welche der Landdrost von Rülhen die ruinöse Ausübung der Fischerei bei Strafe verbietet; sind polizeilicher Natur.

4. Die Verordnung vom Juli 1691 (Scotti I. I. 537.) verbietet das unbefugte Fischen und Krebsen bei 100 Goldgulden Strafe, ist aber durch die spätere Verordnung vom 3ten Juli 1765 (Scotti I. II. 854.), welche hierfür eine Strafe von 150 Goldgulden bestimmt, außer Kraft gesetzt.

Ob diese letztere Strafbestimmung mit Rücksicht auf das Allg. Landrecht I. 9. §. 190. II. 20. §§. 321. 1146. 1147. dennoch aufzunehmen wäre, wird zur nähern Prüfung verstellt.

Zu den §§. 18—30. (Zusatz 3.)

Diese Vorschriften wegen der Wildschäden gründen sich auf die Verordnungen vom 6ten August 1810 (Scotti II. I. 500.) und vom 8ten Januar 1813 (ibid. II. II. 764.). Der Graf von Bochholtz hat sich gegen die Aufnahme dieser Bestimmungen erklärt, weil sie nicht für das Herzogthum Westphalen, sondern für das damalige Großherzogthum Hessen erlassen seyen, kein provinzielles Interesse dabei vorliege, der Wildstand vielmehr unbedeutend sey, und daher die fortwährende Gültigkeit dieser hessischen Verordnungen nicht angenommen werden könne, weil ferner eine besondere Forst- und Jagdordnung bereits zugesagt sey, die hessische Verordnung vom 6ten August 1810 §. 11. die Klagen wegen Wildschäden mit Ausschluß der Gerichte an die Regierung verweise, mithin jene Verordnungen als Polizeiverfügungen bezeichne und endlich, von der Seite der Gerechtigkeit beleuchtet, die gedachten Vorschriften sich nicht rechtfertigen ließen.

Alle übrigen Mitglieder der ständischen Berathung sind jedoch der Ansicht gewesen, daß sich die Aufhebung dieser speziellen Verordnungen aus den §§. 2. und 3. des Patents vom 21sten Juni 1825 (Ges. Samml. S. 153.) keinesweges herleiten lasse, und daß allerdings auch ein provinzielles Interesse für deren Beibehaltung vorliege. Denn der Wildstand im Herzogthum Westphalen sey großen Theils bedeutend; bei den vielen Waldungen wären häufig schmale, dem Ackerbau gewidmete, Landstriche von beiden

Seiten durch Waldungen begrenzt und bei den in neuerer Zeit so häufig geschehenen Theilungen der Waldungen vielfach neue Etablissements in der Nähe und sogar in den Waldungen selbst errichtet. Alle diese Grundstücke würden ihren Werth verlieren, wenn die Grundbesitzer nicht gegen Wildschaden gesichert blieben. Es sey dies um so billiger, weil von dem Grund und Boden die Steuer und häufig auch Renten bezahlt werden müßten. Die Aufnahme dieser Bestimmungen erscheine aber auch zweckmäßig, weil sie civilrechtlicher Natur seyen. Hiernach ist die Aufnahme der Bestimmungen, wie sie die §§. 18—30. wiedergeben und von den Deputirten, wenn überhaupt die Aufnahme beschlossen würde, ihrer Fassung nach einstimmig für angemessen erachtet worden sind, erfolgt. Indem dieser Gegenstand überhaupt zur nähern Prüfung verstellt wird, scheint auch der Vorschlag der Deputirten insbesondere eine nähere Erwägung zu verdienen, welcher darauf gerichtet ist, daß die Entscheidung über den Wildschaden den ordentlichen Gerichten wieder entzogen und an Schiedsrichter verwiesen werde.

Uebrigens ist statt der in dem §. 25. allegirten §§. 11. bis 13. §§. 20. bis 22. zu lesen.

Zu den §§. 31—33. (Zusatz 2.)

Auf die Bemerkung des Grafen von Bochholtz, daß die Anordnung wegen des Einhaltens der Tauben während der Saatzeit auf der irrigen Annahme beruhe, als wenn die Tauben zu jener Zeit dem Ackerbau nachtheilig wären, hat die Majorität der ständischen Deputirten darauf angetragen, die Bestimmungen, welche aus der hessischen Verordnung vom 26ten Juli 1809 (Scotti II. I. 456.) entnommen sind, auf den Satz zu beschränken, daß jeder Unterthan berechtigt sey, Tauben zu halten. Da jedoch diese Vorschriften einmal bestehen und die Freigkeit ihres Beweggrundes von andern Deputirten bezweifelt worden ist, so haben sie vorläufig in den Entwurf aufgenommen werden müssen. Statt der Strafe von 5 Florin ist dieselbe auf 2 Rthlr. bestimmt worden.

Wenn deren Beibehaltung beschlossen werden möchte; so würde alsdann die von den übrigen Deputirten als unrichtig angefochtene Bemerkung des Grafen v. Hochholz noch näher in Erwägung zu ziehen seyn, welche darauf gerichtet ist, daß denjenigen, welche vor der Verordnung vom 26ten Juli 1809 bereits ein besonderes Recht auf den Freiflug der Tauben im ganzen Jahr zugestanden habe, dies Recht durch die den Taubenflug allgemein, jedoch nur unter jener Beschränkung, gestattende Verordnung nicht genommen seyn könne.

Zu den §§. 34—40.

Diese Bestimmungen wegen des Fünfstelabzugs, als Beitrages des Grundlast-Berechtigten zur Grundsteuer, gründen sich auf die Verordnungen vom 19ten April 1808 (Scotti II. 1. 330.) und vom 27sten Februar 1811 (Scotti II. II. 552.); so wie auf das Gesetz vom 25ten September 1820 cf. §. 7. (Gesetzsammlung S. 192.). Im ersten Entwürfe waren diese Vorschriften, als der Steuerverfassung angehörig, übergangen. Nach dem Antrage der Deputirten der Stände sind sie jedoch, in der von dem Regierungsrath Arndts in Vorschlag gebrachten und einstimmig genehmigten Fassung, hier aufgenommen, weil sie, genau betrachtet, nur einen Vergütungsanspruch zwischen Privatpersonen zum Gegenstande haben, keinesweges aber das Verhältniß der Unterthanen hinsichtlich ihrer Steuerpflicht gegen den Staat.

Zu den §§. 41—60. (Zusatz 11—17.).

Diese Bestimmungen sind aus der Verordnung vom 9ten Juli 1808 Abschnitt 6. (Scotti II. 1. 394.) entnommen, beruhen, nach Berichten des Ober-Landesgerichts zu Arnberg auf Provinzialverhältnissen, und sind, nach dem einstimmigen Antrage der ständischen Deputirten, aus dem ersten Entwürfe hier unverändert aufgenommen.

Zu den §§. 61—84. (Zusatz 4.).

Diese Bestimmungen stützen sich auf die Verordnung vom 9ten Juli 1808 (Scotti II. 1. 364.); deren Vorschriften über die Gemeinheitstheilungen, als provinzielles Recht, durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 nicht verdrängt worden sind und auf deren Beibehaltung die ständischen Deputirten angetragen haben. Nur bei einigen Punkten hat in dieser Hinsicht eine Divergenz der Ansichten obgewaltet.

Der Graf v. Hochholz hat sich gegen die Aufnahme des §. 55. jener Verordnung erklärt, weil darin ein Eingriff in das Privateigenthum liege. Die übrigen Deputirten haben für dessen Aufnahme gestimmt, da er eine bestehende, nicht bloß reglementarische, sondern materielle und ganz zweckmäßige Vorschrift enthalte. Derselbe ist daher, als der bestehenden Verfassung gemäß, in dem §. 74. des Entwurfs wiedergegeben. Der Graf von Hochholz hat für angemessen erachtet, daß der §. 54. jener Verordnung, nach welcher, wenn die Auseinandersetzung Waldungen betrifft, die Regierung, ehe sie die Einwilligung erteilt, mit dem Ober-Forstkollegium kommunizieren soll, ebenfalls aufgenommen werde; weil diese Bestimmung für die Erhaltung der Waldungen und zur Abwendung unzumutbarer Waldtheilungen ganz heilsam sey. Die Majorität hat jedoch für die Weglassung dieser bloß instruktiven Vorschrift für die Verwaltungsbehörde gestimmt und ist solche, da sie wirklich kein materielles Recht enthält, hiernach weggelassen.

Derselbe Deputirte hat auch noch erinnert, daß die Bezugnahme auf die §§. 130—142. der Verordnung vom 9ten Juli 1808 (cf. §. 84.) wegen der zu erwartenden Forstordnung unzumutbar sey. Da aber diese Vorschriften vorläufig noch bestehen und daher auch jetzt noch zur Bestimmung des Umfangs der zur Theilung gelangenden Berechtigung dienen; so ist diese Bezugnahme, nach dem Antrage der Majorität, beibehalten.

Zu den §§. 85—96. (Zusatz 5—8.)

Was zuvörderst die Rechtsverhältnisse der Privat-Lehnskurien betrifft, deren nähere Aufklärung in der ständischen Berathung gewünscht ward, so haben die demzufolge von Seiten der Kommissarien an die Lehns Herren resp. Lehnsrichter erlassenen Aufforderungen zu keinem Resultate geführt, und hat daher in dieser Beziehung nichts nachgetragen werden können.

Der Graf von Bochholtz hatte in seinen schriftlichen Bemerkungen die Lehns Erbfolge des Adels als herkömmlich dahin angegeben:

Beim Adel sey die Erbfolge im Lehn ganz dieselbe, wie bei dessen übrigen Stammgütern, so daß immer der älteste Sohn alle Lehn Güter erbe und bei Kunkellehnen die älteste Tochter alsdann, wenn keine Brüder oder männliche Agnaten vorhanden sind. Mit den Versorgungen der Geschwister werde es rücksichtlich der Lehn Güter eben so gehalten, wie hinsichtlich der Stammgüter. Von welcher Lehn Kurie die Lehne relevirten, sey bei dieser herkömmlichen Erbfolgeart des Adels gleichgültig.

Demnach erklärte sich derselbe bei der mündlichen Berathung damit einverstanden, daß diese Lehns Erbfolge des Adels hier übergangen werden könne, da solche ebenfalls unter die Erblandesvereinigung vom 6ten Juli 1590 falle und weiter unten die darnach bestehende Erbfolge des Adels zu erwägen sey.

Es wird sich indessen unten zu den §§. 124. 125. näher ergeben, daß auf diesem Wege die vorstehende Erinnerung nicht erledigt werden konnte.

Zu sofern jene Lehns Erbfolge, welche aus der Erblandesvereinigung vom 6ten Juli 1590 allein nicht herzu leiten war, wirklich bestanden hätte, so würde sie auch jetzt noch gelten müssen. conf. Patent vom 21sten Juni 1825 §§. 3. und 5. (Ges. Samml. S. 153.).

Hiernach und da überhaupt die bestandenen Rechtsverhältnisse der Ritterlehne noch nicht völlig aufgeklärt

worden sind, ist für rathsam gehalten, hinsichtlich ihrer durch den §. 85. diejenigen Gesetze und Observanzen im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, welche bei der Vereinigung des Herzogthums Westphalen mit dem Preussischen Staate Statt gehabt haben.

Die übrigen in den §§. 86—96. wiedergegebenen Bestimmungen sind sämmtlich als unbeschränktes Gewohnheitsrecht von dem Ober-Landesgerichte zu Arnberg aufgestellt und Seitens der ständischen Deputirten anerkannt worden. Ihre Beibehaltung ist, damit nicht wohlervorbene Rechte verletzt würden, ebenfalls einstimmig für nothwendig erachtet.

Zu den §§. 97. 98. (Zusatz 9. 10.)

Diese Bestimmungen gründen sich auf die Verordnung vom 5ten August 1789 (Scotti I. II. 1169.) und vom 15ten Mai 1812 (ibid. II. II. 739.).

In Folge der Berathung mit den ständischen Deputirten ist namentlich auch das in dem früheren Entwurfe weggelassene Verbot der Errichtung neuer Retraktrechte durch Privatwillkühr wieder mit aufgenommen, welches um deswillen einstimmig beantragt worden ist, weil diese spezielle Bestimmung des Provinzialrechts durch die generelle Einführung des Allg. Landrechts Theil I. Titel 20. §. 570. u. f. für aufgehoben nicht angesehen werden könne. Ob sie ferner beizubehalten sey, wird zur nähern Prüfung verstellt. —

Zu den §§. 99—110. (Zusatz 25.)

Diese Vorschriften sind zusammengestellt und entnommen aus den Verordnungen vom 5ten November 1809 (Scotti II. 1. 464.), vom 8ten September 1810 (ibidem 504.) und vom 18ten August 1813 (ibidem 794.), unter Beachtung des Gesetzes vom 25ten September 1820 (Ges. Samml. S. 191.). — Deren Aufnahme in das Provinzialgesetzbuch ist, nachdem der Graf von Bochholtz in seinem schriftlichen Gutachten die Ausschließung dieser Vorschriften, ihrer transitorischen Natur wegen,

anfangs befürwortet hatte, dennoch bei der mündlichen ständischen Berathung einstimmig für zweckmäßig erkannt, weil dadurch wohlerworbene Rechte begründet seyen.

Auch ist gegenwärtig nach dem einstimmigen Antrage der Deputirten in dem §. 110. die im ersten Entwurf vermischte Bezugnahme, auf die theilweise schon bestehenden Gesetze über Ablösung der Grundlasten, mit aufgenommen.

Weitere Erinnerungen sind hierbei nicht vorgekommen.

Zu den §§. 111. 112.

Was diese aus den §§. 25. und 26. der Verordnung vom 5ten November 1809 (Scotti II. I. 464.) entnommenen Vorschriften betrifft; so sind zwar die ständischen Deputirten mit den Kommissarien der Ansicht gewesen, daß dieselben, als bloß transitorisch, übergangen werden dürften. Indessen wären dieselben nur dann zu entbehren gewesen, wenn erhellt, daß bereits alle vor Aufhebung des Kolonatsverbandes schon bestandenen Schulden getilgt worden seyen; denn für die noch bestehenden älteren Schulden dienen jene Bestimmungen auch künftig noch zur Entscheidungsnorm. Indessen mußten die Schlusssätze des §. 25. jener Verordnung, die gerichtliche Veräußerung der Grundrente betreffend, nach dem Gesetze vom 4ten Juli 1822 (Gesetzsammlung S. 179.) und nach dem Landtagsabschiede vom 13ten Juli 1827 (cf. Reskript vom 28sten Juni 1830 in den Jahrbüchern Bd. 35. p. 274.) wegleiben.

Zum §. 113. (Zusatz 25.).

Diese aus dem §. 7. der Verordnung vom 5ten November 1809 (Scotti II. I. 464.) hier aufgenommene Bestimmung entspricht dem einstimmigen Antrage der Deputirten; nach welchem dieselbe, als nicht bloß transitorisch, der Beibehaltung werth befunden ist.

Zum §. 114. (Zusatz 26.).

Dem §. 114. liegt die Vorschrift des §. 146. der Verordnung vom 9ten Juli 1808 (Scotti II. I. 393.) zum Grunde. Sie mußte hier ihre Stelle finden, weil in dem §. 53. dieses Entwurfs der im §. 146. a. a. D. ebenfalls enthaltene Vorschrift für die Behütung der Gemeinweiden keine Ermägung geschehen war. Die Beschränkungen wegen der Vor- und Nachhude in den §§. 120—122. jener Verordnung sollen nach dem §. 146. daselbst, außer dem Falle eines wechselseitigen Koppelhuberechts, nur dann gelten, wenn die Hude von Gemeinden auf Grundstücken, die zur Feldmark der Gemeinde gehören, ausgeübt wird. Bei der ständischen Berathung ist angenommen, daß dies nur von denjenigen Grundstücken gelten könne, welche damals, zur Zeit der Publikation der Verordnung vom 9ten Juli 1808, zur Feldmark gehört haben, auch hierauf beschränkt werden müsse, damit über den veränderlichen Umfang der Feldflur kein Zweifel entstehe.

Hiernach ist der §. 114. jetzt gefaßt. Es wird jedoch zu erwägen gegeben, daß der §. 146. a. a. D. jene Beschränkung auf den damaligen Umfang der Feldflur nicht ausdrücklich enthält und die Ausmittelung dieses Umfanges in Zukunft nicht minder schwierig werden könnte.

Zu den §§. 115. 116. (Zusatz 27. 28.).

Aus den Verordnungen vom 1sten Januar 1752 (Scotti I. II. 772.) und vom 12ten Januar 1795 (ibid. 1224.) sind hier nur diejenigen Vorschriften aufgenommen, welche die pekuniären Interessen in dem Verhältnisse zwischen den Gemeinden und ihren Beisassen oder Beileigern berühren, indem die übrigen Vorschriften, insonderheit über die Aufnahme neuer Beileiger und deren Beschränkung, in Uebereinstimmung mit den ständischen Deputirten, als nicht hierher gehörig übergangen worden sind. Man hat zwar bei der mündlichen Berathung dem Gutachten des Grafen von Hochholz darin beigepflichtet, daß diese

Vorschriften für noch fortbestehend zu halten seyn, deren Aufnahme aber einstimmig für nicht angemessen erachtet, weil sie zur Kommunal-Ordnung gehörten. Es wird diese Aufnahme ebenso unterbleiben können, wie die der Polizeiverordnung wegen der neuen Ansiedelungen auf dem Lande, welche in Folge des Landtagsabschieds vom 30sten Dezember 1834 (Publikandum vom 31sten Mai 1835, Arnaberger Amtsblatt pag. 187.) in der Provinz Westphalen als Provinzialgesetz gilt.

Was die einzelnen Bestimmungen betrifft, so hat der Graf von Bochholz die Klausel des §. 115.:

„wenn nicht durch eine gütliche Observanz andere
„Sätze hergebracht sind,“

für zweckwidrig gehalten, da das Gesetz die Sätze einmal bestimme und sich eine Observanz gegen dieses Gesetz nicht gebildet haben könne. Da Letzteres aber dennoch der Fall seyn soll, so haben die übrigen Deputirten die Beibehaltung dieses Zusatzes für rathsam erachtet. Auch ist auf den Antrag desselben Deputirten unter Nummer 4. §. 115. näher bestimmt worden, was zu dem unschädlichen Brandholze zu rechnen ist. Dagegen hat man eine nähere Bezeichnung der Beilieger nicht für erforderlich gehalten, wenn gleich in neuerer Zeit Zweifel über die Beitragspflicht entstanden sind und das Geheime Ober-Tribunal in Sachen Sprinke wider die Gemeinde Stoermede angenommen hat, daß alle Eingefessenen, welche zu den Kommunallasten beitragen, zur Entrichtung des Beiliegergeldes nicht schuldig seyen. Ob aber nicht dennoch eine nähere Bestimmung in diesem Sinne aufzunehmen sey, wird zur näheren Ermägung verstellt.

Der Regierungsrath Arndts hat vorgeschlagen, diese Vorschriften ganz aufzuheben, weil sie den gänzlich veränderten Verhältnissen der Gemeinden durchaus nicht mehr entsprächen. Die Deputirten der Stände haben dagegen einstimmig auf deren Beibehaltung angetragen, da die Gemeinden Rechte dadurch erworben hätten und durch die Aufhebung jener Abgaben einen nicht geringen Ausfall in ihrer Einnahme erleiden würden.

Zu den §§. 117 — 119. (Zusatz 18. 19.)

Diese Bestimmungen gründen sich auf die Verordnung vom 29ten April 1597 (Scotti I. I. 205.).

Es ist zwar angeführt, daß dieses Privilegium veraltet, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und zwecklos sey. Da sich aber der Deputirte der Ritterschaft für nicht ermächtigt gehalten hat, ohne vorherige Rücksprache mit dem Adel, in die Aufhebung zu willigen; so ist solches hier wiedergegeben. Für den Fall der fernern Beibehaltung wird jedoch näher zu erwägen seyn, in wiefern dem §. 118. am Schlusse eine dem heutigen Sprachgebrauche und der gegenwärtigen Verfassung entsprechende Bestimmung darüber anzureihen wäre, auf welchem Wege die Sustentation oder Abfindung der Kinder solcher Ehen festgestellt werden soll, wenn diese nämlich nicht durch Vertrag oder letzte Willenserklärung festgesetzt sind.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §§. 238. 239. 99.

Reskript vom 3ten März 1820. Jahrb. XV. S. 8.

Zu den §§. 120 — 122. (Zusatz 22 — 24.)

Diesen Vorschriften liegt die Verordnung vom 28ten April 1809 (Scotti II. 1. 449.) zum Grunde; der §. 121. aber ist entnommen aus dem Landtagsabschiede vom 31sten Dezember 1829 Sect. II. Art. 2. Jene Verordnung ist nur in sofern für fortgeltend angesehen und in den ersten Entwurf aufgenommen, als sie sich über Familiensiftungen und Fideikomnisse erstreckt, daher in dieser speziellen Beziehung ein besonderes Recht dargestellt habe, und als auch diese Bestimmungen durch den gedachten Landtagsabschied nicht abermals in ihrer Wirksamkeit beschränkt worden sind. Der übrige Inhalt jener Verordnung ist, als das gemeine Recht abändernd, nach §. 2. des Patents vom 21sten Juni 1825 für nicht mehr geltend angesehen. Gegen diese Einschränkung ihrer Anwendbarkeit ist auch nichts erinnert, dagegen von dem Grafen von Bochholz das Bestehen der Vorschriften der §§. 120. 122. ebenfalls

bestritten, weil die ganze Verordnung, als ein allgemeines Hessisches Landesgesetz, mit der Verfassung und den besondern Rechtsverhältnissen der Provinz in keiner Verbindung stehe.

Nach dem Antrage der Majorität sind jedoch diese Bestimmungen, mit gleichzeitiger Berücksichtigung des Landtagsabschiedes vom 31sten December 1829, vorläufig beibehalten.

Zum §. 123.

cf. Motive zu den §§. 97. 98.

Zu den §§. 124. 125. (Zusatz 20.).

„Nach Vorschrift der Erblandesvereinigung vom 6ten Juli 1590 §§. 8. und 9. (Scotti I. I. 159.) soll gehandhabt werden, die adliche Gewohnheit, daß die Schwestern, welche Brüder haben, sich mit einem ziemlichen Brautshage müssen aussteuern lassen, und da sie mit einem gebührliehen Brautshage ausgesteuert und für den Freunden in den Heirathsbereitungen oder in Heirathsbriefen oder vor Gericht auch ohne leiblichen Eid, Verzicht gethan, zu weiteren Succession oder zu gleicher Theilung mit den weltlichen Brüdern nicht gestattet werden. Auf den Fall des Absterbens der letztern ohne eheliche Nachkommen bleibt aber den Töchtern der ihnen nach den allgemeinen Gesezen zustehende Erbtheil vorbehalten.“

In der vorstehenden ursprünglichen Fassung sollte, nach dem Vorschlage der Majorität der ständischen Deputirten, diese provincialrechtliche Vorschrift, welche sich, ihrer Ansicht nach, nur auf den damals landtagsfähigen ritterbürtigen Adel bezieht, aufgenommen werden, um solchergestalt dem richterlichen Ermessen nicht vorzugreifen.

Bei der Unzulänglichkeit dieser Vorschrift würden alsdann alle bisherigen Zweifel unentschieden bleiben; insbesondere auch die Fragen:

ob dieselbe bei sämtlichen adlichen Familien oder bei dem landtagsfähigen Adel, oder endlich nur bei

den zur Zeit jener Verordnung landtagsfähig gewesen adlichen Familien gelte?

ob dieselbe bloß von Stammgütern oder von unbeweglichen Gütern überhaupt und ob sie namentlich auch vom Allodialnachlasse zu verstehen sey?

wie das Maass des Brautshages, beim Mangel einer gütlichen Einigung und eines festen Herkommens, festgesetzt werden könne?

Die Hinstellung eines derartigen lichenhaften Gesetzes ohne die Observanzen, welche dasselbe bisher ergänzt haben werden, erscheint um so weniger rathsam, als man demnächst sogar eine derartige Ergänzung aus dem Herkommen für nicht mehr statthast ansehen könnte.

Der Deputirte der Ritterschaft hat, mit Rücksicht auf jene Bestimmung der Erblandesvereinigung, die nachstehende Fassung in Vorschlag gebracht:

In den adlichen Familien haben die Töchter, welche Brüder besitzen, nicht eher Erbrechte am elterlichen Vermögen, als bis diese Brüder nebst ihren ehelichen Nachkommen und Erben abgestorben sind. Ein in der betreffenden adlichen Familie üblicher Brautshag, als Aussteuer bei der Verheirathung, muß jedoch den Töchtern verabfolgt werden, so wie, wenn sie unverheirathet bleiben, eine angemessene standesmäßige Versorgung.

Derselbe Deputirte hat aber zugleich gegen den Entwurf die Erinnerung gemacht, daß darin das außerdem bestehende und herkömmliche Erbrecht des westphälischen Adels vermisst werde, welches Herkommen Folgendes sey:

§. 1.

Alle Güter, welche ein Erblasser von seinen Vorfahren ererbt hat, sind Stammgut. Unter Stammgut ist ein solches Vermögen zu verstehen, welches der Familie als moralischer Person, als einer idealen Einheit, eigenthümlich gehört, an welchem also den Familiengliedern als einzelnen Personen oder der Gesamtheit derselben, als einer Gesellschaft, keine Eigenthumsrechte zustehen.

Motive. Westphalen.

§. 2.

Dasjenige Vermögen, welches der Erblasser selbst erworben hat, gehört nicht zum Stamm- sondern zum Erbgute.

§. 3.

Der älteste Sohn erhält alle Stammgüter ausschließlich in Besitz und Genuß und hat alle mit dem nutzbaren Eigenthume verbundenen Rechte auszuüben. Die nachgebornen Söhne erhalten nur eine angemessene standesmäßige Versorgung (z. B. durch Leibrenten), jedoch in der Art, daß diese nur dann aus dem Ertrage der Stammgüter zu verabsolgen ist, wenn der Vater und Erblasser hierzu keine andere genügende Mittel angewiesen oder hinterlassen hat; auch darf der Betrag dieser Versorgung höchstens nur so groß seyn, daß die Stammgüter in geziemendem Stande erhalten werden und dem ältesten Sohne ein standesmäßiges, zur Versorgung einer Familie genügendes, Einkommen verbleibt.

Anmerkung.

§. 4.

Hinsichts der Töchter sollte hier der obige Auszug aus der Erblandesvereinigung seine Stelle finden.

§. 5.

An der Erbquote (§. 2.) haben die Söhne gleiche Ansprüche, wenn nicht durch testamentarische oder sonstige elterliche Verordnungen die Gründung einer besondern Nebenlinie der Familie mit bestimmten Stammgütern beliebt wird.

§. 6.

Die eheliche Gütergemeinschaft besteht unter dem Adel nicht; die Eheverträge geben daher den alleinigen Maßstab, in wie weit Eheleute über das einem Jeden gehörende Vermögen verfügen können.

§. 7.

Rücksichtlich der Lehen, welche der westphälische Adel besitzt, gelten dieselbe Erbfolge und dieselben Bestimmungen, wie bei den Stammgütern.

Das vorgedachte Herkommen des Adels soll seine Bestätigung theils in der Theorie des deutschen Rechts, theils in der Ansicht einheimischer praktischer Juristen finden, weshalb insbesondere auf Gutachten des Amtmanns Seiberz zu Drilon und des Amtmanns Philippi zu Marsberg Bezug genommen wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Ermittlungen über dieses wichtige Herkommen den Gegenstand noch keinesweges erschöpften, daß solches also am allerwenigsten schon jetzt für nicht festgestellt angesehen und übergangen werden könne; ist sodann darauf angetragen: zur Feststellung des herkömmlichen Erbrechts des Westphälischen Adels, diesen zu einer Erklärung über diesen Gegenstand zu veranlassen und demnächst die hergebrachten Observanzen in das Gesetzbuch, zur Vermeidung vieler Streitigkeiten und Prozesse, aufzunehmen. Der Justiz-Kommissarius Droege, Justiz-Amtmann Seiberz und Regierungsrath Arndts sind jedoch der Ansicht gewesen, daß über die Succession des Adels, außer jener Vorschrift der Erblandesvereinigung, keine Bestimmung übernommen werden könne, da provinzielle, den allgemeinen Gesetzen derogirende, Observanzen als feststehend nicht anzunehmen seyen und in den einzelnen Fällen, wie auch das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 273. verordne, selbstredend der Beweis offen bleibe.

Das Justiz-Ministerium hat jedoch um so mehr Bedenken tragen müssen, sich auf die Aufnahme jener unvollständigen Vorschrift der Erblandes-Vereinigung zu beschränken, als der obige Antrag des ritterschaftlichen Deputirten diesem Verfahren widerspricht und das Interesse der übrigen Stände durch dieses Rechtsverhältniß überhaupt nicht berührt wird. Es unterliegt keinem Bedenken, daß das Herkommen in Betreff der Erbfolge und der autonomschen Befugnisse des Adels, in soweit es bestand, auch noch besteht; da es weder durch Großherzoglich Hessische Verordnungen noch durch Gesetze der Fremdherrschaft, welche das Herzogthum Westphalen überhaupt nicht betroffen haben, aufgehoben worden ist. Es kann also nur darauf ankommen, das bestandene Rechtsver-

hältniß in dieser Hinsicht näher festzustellen. Um aber dieser Ermittlung weder vorzugreifen, noch zweckwidrige Schranken zu setzen, hat gegenwärtig in den §§. 124. 125. eine konservatorische Bestimmung getroffen und diese allgemeinere Vorschrift der Aufnahme der einzelnen Bestimmungen der Erblandesvereinigung um so mehr vorgezogen werden müssen, als diese letztere Vorschrift, nach der obigen Ausföhrung, selbst noch einer Ergänzung aus dem Herkommen bedarf, und solchergestalt in ihrer vollen Wirksamkeit ebenfalls erhalten wird.

Zum §. 126.

Dieser Vorbehalt ist deshalb für rathsam gehalten, weil die diesfälligen Lokalrechte einer besondern Sammlung unterworfen sind, einstweilen also im Allgemeinen aufrecht zu erhalten waren.

Zu den §§. 127. 128. (Zusatz 25. §§. 13. 14.)

Bei der Berathung über das Erbfolgesystem bei den Bauergütern haben die ständischen Deputirten, mit alleiniger Ausnahme des Grafen von Hochholz, insbesondere aber auch der Kommissarius der Regierung, für die Beibehaltung der durch die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 5ten November 1809 (Scotti II. I. 464.) eingeföhrten Grundsätze der unbeschränkten Theilbarkeit der Kolonate gestimmt, indem diese einmal bestehendes Provinzialrecht wären und dem Lande, seiner besondern Beschaffenheit und Verhältnisse wegen, auch sehr ersprießlich gewesen seyn und dies noch ferner seyn würden.

Hiernach war die Aufnahme folgender Bestimmungen beantragt:

Die frühere Untheilbarkeit der im §. 99. erwähnten ehemaligen Kolonate, so wie auch aller andern Bauergüter, nach welcher dieselben immer nur an Einen Anerben ungetrennt vererbt und übertragen werden konnten, ist aufgehoben, und es sind alle Bauergüter nach den gemeinen Rechten vererblich.

Das unmittelbar ergangene Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen vom 13ten Juli 1836 (Ges. Samml. S. 209.) hat nun zwar der Revision des Provinzialrechts in dieser Hinsicht nicht vorgreifen und dem Provinzialrechte seine vorzügliche Wirksamkeit nicht entziehen wollen.

Alein es ist nicht richtig, daß das Herzogthum Westphalen über den vorliegenden Gegenstand in der erwähnten hessischen Verordnung ein Provinzialgesetz besäße. Noch im Jahre 1806 und bis zur Promulgation der gedachten Verordnung war dies allerdings der Fall. Es galt dort wirklich eine, vom gemeinen Rechte abweichende, besondere bäuerliche Erbfolgeordnung, wie sich dies aus der in der Anlage abgedruckten Uebersicht, einen Auszug aus den hierüber von den Lokalbehörden und fachkundigen Männern neuerdings eingezogenen Nachrichten enthaltend, näher ergibt. Eben aber die großherzoglich Hessische Verordnung vom 5ten November 1809 hat nun diese partikularrechtlichen Bestimmungen aufgehoben und das reine gemeinrechtliche Successionsystem ohne alle Einschränkung auch bei den Bauergütern eingeföhrt, so daß sich also nicht absehen läßt, wie die erwähnten, das Provinzialrecht aufhebenden Vorschriften der Verordnung vom 5ten November 1809 über die Erbfolge, jetzt selbst Provinzialgesetze seyn könnten.

Das Gesetz vom 13ten Juli 1836 wird daher durch diese Verordnung in seiner Wirksamkeit keinesweges beschränkt. Dasselbe wird vielmehr, da abweichende Provinzialgesetze nicht bestehen und, wie die gedachte Uebersicht ergibt, die Bauergüter im Herzogthum Westphalen im Jahre 1806 nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichenden Successionsordnung beinahe sämmtlich vererbt wurden, nach §. 1. desselben, gerade in diesem Landestheil eine sehr ausgedehnte Anwendung finden.

Hiernach genügt die Verweisung im §. 127. auf dieses neuere Gesetz.

Jedoch war in den §. 128. die Vorschrift aus dem §. 5. der Verordnung vom 5ten November 1809 auch jetzt noch aufzunehmen, indem es möglicherweise noch

gegenwärtig Bauergüter geben kann, wo der Besitzer noch derselbe ist, wie damals, wo also der erste Successionsfall noch eintreten wird und wo zugleich dann bereits abgestandene Kinder vorhanden sind. Den nicht abgestandenen Kindern oder deren Descendenten müssen ihre dadurch erlangten ausschließlichen Rechte auf die Erbfolge erhalten werden. —

Was sodann noch die in der becontragten Vorschrift enthaltene Bestimmung betrifft, daß die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben sey, so liegt hierin keine Abweichung vom gemeinen Rechte, welches vielmehr die Theilbarkeit im Allgemeinen ebenfalls verordnet (Edikt vom 9ten October 1807). Abgesehen davon, daß sie nicht provincialrechtlich ist, würde sie also auch überflüssig und wohl gar der Anwendung des §. 25. des Gesetzes vom 13ten Juli 1836 hinderlich seyn.

Zu den §§. 129 — 137. (Zusatz 30.)

Diese Vorschriften sind entnommen aus den Synodalstatuten vom 20sten März 1662 (Scotti I. I. 283.) und aus der Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten Joseph Clements vom 28sten August 1715 (Scotti I. I. 603.). Auf den Antrag der ständischen Deputirten, daß nämlich in den Fällen der §§. 132. und 137. das ganze Kirchenvermögen selbst, nicht bloß die Einkünfte der Kirchenkasse, als zunächst verhafteter Fonds bezeichnet werden möge, ist vorläufig bei diesem Entwurfe, welcher das zur Zeit gültige Provincialrecht darstellen soll, nicht eingegangen. Die Verordnung vom 28sten August 1715 erklärt ganz unzweideutig nur die reditus fabricae für beitragspflichtig. Ob diese mit dem Allgem. Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 713. nicht ganz harmonirende und auch darin nicht ganz unzweifelhafte Vorschrift: ob bloß die Revenüen des einen Jahres, worin die Baukosten ausgeschrieben werden, in Anspruch zu nehmen, in der vorgeschlagenen Weise abgeändert werden soll, wird zur nähern Beurtheilung verstellt.

Nach der Bemerkung des Kommissarius in den Motiven wird die Verordnung in Betreff der Dezimatoren (§. 134.) in Entscheidungen so ausgelegt, daß dieselbe ohne Einschränkung für verpflichtet gehalten werden, so daß sie die Baukosten auch dann zu tragen verurtheilt worden sind, wenn ihr Zehntrecht auch nicht über die ganze betreffende Flur sich erstreckt und wenn insbesondere auch der Kapitalwerth des Zehntens sich nicht so hoch beläuft, als die gerade aufzubringenden Baukosten. Die ständischen Deputirten haben die Abstellung der hierin liegenden Härte als zweckmäßig erkannt, zu welchem Ende näheren Vorschlägen entgegen gesehen wird. Auch hat der Graf von Hochholz auf den Zusatz angetragen, daß nur die Besitzer von ehemaligen Kirchenzehnten für die Baukosten verhaftet seyen, wegegen die übrigen Deputirten es vorgezogen haben, die hier wieder gegebenen Worte des Gesetzes beizubehalten.

Zu den §§. 138 — 141. (Zusatz 31.)

Die hier aufgestellten Vorschriften sind ebenfalls aus den vorallegirten Verordnungen vom 20sten März 1662 und 28sten August 1715 entnommen.

Bei Aufstellung des ersten Entwurfs und eben so bei der Berathung der ständischen Deputirten ist man von der Ansicht ausgegangen, daß diese Vorschriften durch das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 784 — 787. verdrängt wären; indem hier das Maas der Verpflichtung des Pfarrers zur Unterhaltung der Gebäude genügend bestimmt und nur im §. 788. I. c. wegen der übrigen, den Pfarrer also nicht betreffenden, Kosten, auf die Provincialgesetze verwiesen worden sey. Man hat daher nur folgende Vorschrift aufnehmen wollen:

Bei den katholischen Gemeinden müssen alle, nicht den Pfarrer als Nutznießer treffenden Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrgebäude, in sofern nicht durch spezielle Rechtstitel oder Observanzen an einzelnen Orten andere Regeln hergebracht sind, von den Eingepfarrten getragen werden.

Die Verweisung des Allg. Landrechts an der bezeichneten Stelle auf die Provinzialgesetze sagt aber keinesweges, daß die übrigen Kosten der großen Reparaturen provinzialrechtlich nicht ebenfalls dem Pfarrer zur Last gelegt seyn könnten. Da nach jenen Verordnungen:

Synodal-Statut Pars III. tit. VII. cap. III. §. 3.
Clementina tertio

den Geistlichen selbst alle Reparaturen zur Pflicht gemacht sind, außer

si domus pastoralis vel vetustate vel alio infortunio, citra pastorem culpam, collapsae aut destructae fuerint;

so mußte dies auch im Entwurfe (§§. 138. 139.) ausgesprochen werden.

Indessen heißt es in den Synodalstatuten:

ut ex eorumdem redditibus necessariae reparationis impensae desumantur,

und hierauf läßt es sich gründen, daß nur die Amtseinkünfte zum Maassstabe für den Umfang ihrer Verbindlichkeit, wie dies der §. 138. ausspricht, genommen werde, wenn gleich allerdings in der späteren Verordnung von 1715, immer wieder ungeschränkt dem Geistlichen jene Verpflichtung zur Reparatur auferlegt wird.

Ob außerdem noch ausdrücklich hinzuzufügen wäre: daß die Einkünfte nur nach Abzug der standesmäßigen Unterhaltungskosten des Geistlichen

zu jenem Zwecke zu verwenden seyen, wie dies in den Synodalstatuten wegen der Beiträge der Geistlichen zu den Kirchenbau-Kosten (cf. §. 136.), nicht aber ebenso in Betreff der Pfarrgebäude, ausdrücklich bestimmt ist, wird zu erwägen und anscheinend nicht bedenklich seyn.

Zum §. 142. (Zusatz 32.)

Diese Vorschrift gründet sich auf die Verordnung vom 26ten Oktober 1799 (Scotti I. II. 1290.) und ist deren Beibehaltung von den ständischen Deputirten für zweckmäßig gehalten.

Zu den §§. 143. 144.

Diese aus der Verordnung vom 9ten Januar 1810 (Scotti II. 1. 494.) entlehnten Bestimmungen sind auf den ausdrücklichen Wunsch der ständischen Deputirten hier aufgenommen. Ob sie demnächst in das Provinzialgesetzbuch mit aufzunehmen oder davon auszuschließen, weil sie in das Steuerwesen einschlagen, muß der näheren Prüfung vorbehalten bleiben.

Nach dem Vorschlage der Majorität der ständischen Deputirten wären zwar aus der Verordnung vom 26sten August 1809 (II. I. 460.) auch noch folgende Bestimmungen aufzunehmen gewesen:

1. Alle neu aufgeführten Wohngebäude in Städten, Dörfern und Höfen sind von dem Tage, an welchem der Bau vollendet ist, auf zwei Jahre steuerfrei.
2. Eine gleiche Befreiung steht allen neu aufzuführenden Oekonomie-Gebäuden, welche nicht zu Wohngebäuden dienen, als Scheunen, Ställen, Mühlen und andern Fabrik- und Manufaktur-Gebäuden auf ein Jahr zu.
3. Diese den vorerwähnten Gebäuden zugesicherte Steuerfreiheit besteht in der Befreiung von der Grundsteuer und allen nach dem Grundsteuerfusse auszuschlagenden Geldern.

Ebenso ist die Aufnahme einer Bestimmung aus der Verordnung vom 30ten September 1809 (Scotti II. I. 462.) in Antrag gebracht: nach welcher zu allen, nach dem Steuerfusse aufzubringenden Gemeindelasten sämtliche innerhalb des Gemeindebezirks befindlichen Steuer-Objekte, sie mögen früher steuerfrei gewesen seyn oder nicht, ebenso wie zu den gewöhnlichen Steuern, herangezogen werden müssen.

Da aber in der gegenwärtigen Darstellung des Provinzialrechts die Steuer- und Kommunal-Verfassung der Provinz nicht abgehandelt und festgestellt werden konnte; so ist diesen Anträgen nicht statt gegeben.

Auch ist der Zusatz 29. des ersten Entwurfs, welcher, auf den Grund der Verordnungen vom 1sten April 1811 und 6ten Juni 1812 (Scotti II. II. 589. 741.) sagte, daß alle Sünfte aufgehoben sind, weggelassen, weil eine historische Nachricht darüber, daß ein früher bestandenes Institut nicht mehr vorhanden sey, hier unter den darzustellenden Rechtsnormen nicht an seiner Stelle war.

Schließlich sind noch einige Gesetze zu erwähnen, deren Aufnahme von der Minorität der ständischen Deputirten beantragt, aber nicht erfolgt ist:

- a) die am 8ten Oktober 1787 erneuerte Verordnung vom 25ten Februar 1780 (Scotti I. II. 1000.) wegen Beschränkung der häuslichen Niederlassung unvermöglicher Ausländer und Inländer, welche als reines Polizeigesetz übergangen ist;
- b) die Amtsanweisung der Geistlichen vom 29sten August 1811 (Scotti II. II. 604.) wegen des Repulirens solcher Personen;
- c) die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 21sten April 1815 wegen Aushebung des Fruchtzehntens (Scotti II. II. 897.), für deren Uebergehung die Majorität der ständischen Deputirten gestimmt hat, theils, weil sie nur gemeines Recht modifizire, mithin nicht mehr gelte, theils weil auch die Vorschriften des Allg. Landrechts billiger seyen;
- d) die Verordnungen vom 1sten Dezember 1807 (Scotti II. I. 301.), vom 24sten Februar 1812 (Scotti II. II. 623.) und §. 41. der Forstordnung vom 16ten Januar 1811 (Auszug in Scotti II. II. 529.), welche Gesetze die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemals reichsunmittelbaren Standesherrn und der adelichen Gerichtsherrn feststellen und eben deshalb, als in den Kreis des innern Staatsrechts gehörig, übergangen worden sind.

A n l a g e.

U e b e r s i c h t

der bauerlichen Successionsverhältnisse in dem Herzogthum Westphalen vor Einführung der Hessischen Gesetzgebung.

- cf. 1. Der Bericht des Landraths Freunberg zu Olpe vom 21sten Januar 1836 in den Akten P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 1—4.
2. Bericht des Landraths Freiherrn von Droste-Padberg zu Brilon vom 28sten Januar d. J., ibidem fol. 5.—9.
3. Der Bericht des Justiz-Amtmanns Seiberk zu Brilon vom 24sten März d. J., ibid. fol. 24. 25.
4. Der Bericht des Landraths von Schade zu Lippstadt vom 8ten Februar d. J., ibid. fol. 10—23.
5. Der Bericht des Landraths Grafen von Westphalen zu Meschede vom 4ten April d. J., ibid. fol. 26. bis 30.
6. Der Bericht des Landraths v. Lilien zu Arnberg vom 18ten April d. J., ibid. fol. 31—40.
7. Die Berichte der Justiz-Aemter Arnberg und Berl vom 6. und 29. Mai d. J., ibid. fol. 42—48.
8. Der Bericht des Landraths von Essellen zu Soest vom 4ten Januar d. J., in den Akten P. G. S. No. 3. vol. 3. fol. 8. und folg. in sp. f. 11^v—17.
9. Der Bericht des Landraths Müllensiefen zu Iferlohn vom 6ten Januar d. J., nebst Anlagen, ibid. fol. 19. und folg., in sp. fol. 26^v—29.

10. Der Bericht des Justizamts Olpe in den Akten P. G. S. No. 3. Adh. zu vol. 3. fol. 24. 25.

11. Die Berichte der Justizämter Brilon, Mendon, Gesecke, Maraberg, Medebach, Belecke, Bilslein, Fredeburg, Meschede, Rütthen, Attendorf, Eslohe und Ermitte, in den Akten P. G. W. No. 7. Adh. zu vol. 5. fol. 2. 3. 5—7. 13—21. 26. 27. 31—34. 42—49. 52. 56—59.

12. Die Berichte der Patrimonialgerichte Hovestadt, Mellrich, Paderberg, Oberkirchen, Canstein, Bergstraße, Alme, Friedrichskirchen und Lenhausen, *ibid.* fol. 8—12. 24. 25. 28—30. 40. 50. 51. 55. 60—63.

Im Herzogthum Westphalen ist die französische Gesetzgebung nie eingeführt gewesen; durch die Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 9ten Juli 1808 und vom 5ten November 1809 aber wurde dort die Aufhebung des Kolonatnerus und die Theilbarkeit und Vererblichkeit der Bauerngüter ausgesprochen.

(P. G. W. No. 7. vol. 5. fol. 1. 8^v. 10. 24. 26. 31. 32.)

P. G. S. No. 3. vol. 3. fol. 12. 26^v.)

Vor dem Erscheinen der gedachten Gesetze beruhete die bäuerliche Erbfolge fast ausschließlich auf allgemeinen Observanzen, nicht auf geschriebenem Rechte, namentlich war eine geschriebene Eigentumsordnung nicht vorhanden, und nur beiläufig sind in der, die Untheilbarkeit der Bauerngüter anordnenden, Polizeiordnung für das Herzogthum Westphalen vom 20sten September 1723, Lit. 35., und in mehreren späteren Verordnungen einige Bestimmungen über die bäuerliche Succession enthalten.

(P. G. W. No. 7. vol. 5. fol. 1^v. 2. 36.)

Die Westphälischen Bauerngüter fielen unter zwei Hauptklassen: Erbgüter und Kolonate.

Die Erbgüter oder Erbhöfe waren geschlossene Rustikalkomplexe, im völlig freien Eigenthum der Besitzer, nur zu öffentlichen Abgaben (Schakungen) und zu Parochialabgaben pflichtig, veräußerlich und vererblich.

(P. G. W. No. 7. vol. 5. fol. 1^v. 32.)

P. G. W. No. 7. adh. zu vol. 5. fol. 48.)

Die Kolonate, Kolonatgüter waren geschlossene Bauerngüter, im Nutzungsrecht der Besitzer und im gutsherrlichen Verbands, zu öffentlichen und kirchlichen Abgaben und zu Diensten und Abgaben an den Gutsherrn, dem das Obereigenthum zustand, verpflichtet.

(P. G. W. No. 7. vol. 5. fol. 1. 11. 32.)

P. G. W. adh. zu vol. 5. fol. 48^v.—49.

P. G. S. No. 3. vol. 3. fol. 16^v.—18.)

Beide Arten von Gütern waren untheilbar und durften selbst durch nothwendige Subhastation nicht zersplittert und die Kolonate ohne gutsherrliche Genehmigung nicht mit Schulden belastet werden. Hatte der Besitzer eines Erbgutes einen Theil desselben veräußert, so konnte sein Nachfolger vermöge des Rekonstitutionsrechts zu jeder Zeit, selbst ohne an die Verjährungsfristen gebunden zu seyn, das abgetrennte Immobile wieder einlösen.

(P. G. W. No. 7. vol. 5. fol. 1^v. 5. 32^v. 21.)

Eine Folge ihrer Untheilbarkeit war es, daß die Bauerngüter nur auf einen Erben, — den Auerben, — übergingen. Nur Eins der Kinder, in der Regel der älteste Sohn, der jedoch darauf ein *jus quaesitum* nicht hatte, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, erbte den Bauernhof, die Hofskütte, mit dem ganzen dazu gehörigen Güterkomplex, dem Hofesinventar und sämmtlichen an der Stätte klebenden Rechten, von welchen die Dorfgerechtigkeit, das Bauerrecht, bestehend in der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, das Wichtigste war. Bei den Erbhöfen bestimmte der Vater willkürlich den Nachfolger aus der Zahl seiner Kinder, bei den Kolonaten wählte ihn der Gutsherr aus den Kindern des letzten Besitzers; beide übergingen jedoch nicht leicht den ältesten Sohn. — Ausnahmungsweise stand in den Kemtern Bilslein und Attendorf dem Gutsherrn das Recht nicht zu, den Nachfolger in das Kolonat zu ernennen, und er war nur den Unfähigen zurückzuweisen befugt.

Starb der Hofesbesitzer ohne Hinterlassung von Kindern und ohne durch Adoption einen Seitenverwandten zum Nachfolger bestimmt zu haben, so fiel das Gut an den nächsten Kollateralen, und wenn es ein Kolonat war, dem Gutsherrn anheim, welcher entweder verpflichtet war, den Hof wieder mit einem tüchtigen Wirth zu besetzen, oder ihn doch einem solchen, gewöhnlich dem Erben des Inventars, gegen ein mäßiges Antrittsgeld, zu übertragen pflegte.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 2. 3. 5^v. 7^v. 12. 19. 22. 27. 29. 32. 33^v. 34. 43.)

P. G. B. No. 7. adh. zu vol. 5. fol. 2. 5^v. 6. 10. 14. 18. 20. 24^v. 26^v. 31^v. 48. 49. 52. 62.)

P. G. h. No. 3. vol. 3. fol. 12. 14^v. 15. 27. 28.)

In dem Amte Olpe waren die Bauerngüter ausnahmsweise nicht untheilbar; vielmehr wurden dieselben dort, in Ermangelung leibwilliger Disposition, seit unendlichen Zeiten, gleich dem übrigen Nachlaß, nach den Vorschriften des gemeinen Erbrechts unter alle Erben vertheilt.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 3^v. 4. 25.)

P. G. h. No. 3. adh. zu vol. 3. fasc. 1. fol. 25.)

Ebenso waren in der Grafschaft Züschen, Amt Medebach, die Bauerngüter stets theilbar, und nur in den Dörfern Liesen und Hedborn ward observanzmäßig dem jüngsten, in dem Dorfe Züschen dagegen dem ältesten Sohne das Wohnhaus nebst Dorfesrecht gegen Abfindung beigelegt.

(P. G. B. No. 7. adh. zu vol. 5. fol. 20^v.)

P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 26.)

Der Anerbe mußte sämmtliche auf dem Gute ruhende Lasten und Abgaben bestreiten, die Eltern, wenn ihm der Hof vor deren Tode übertragen wurde, verpflegen, seine Geschwister erziehen und abfinden und sie, so lange sie sich nicht selbstständig niederließen, auf dem Hofe unterhalten, wogegen sie ihm bei der Arbeit behülflich waren.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 5^v. 6. 27^v. 28.)

Die Abfindung (Auslobung, Ausfattung, der Brautschatz) der Geschwister wurde aus dem von dem letzten Besitzer hinterlassenen Hofesinventar, welches jedoch zu diesem Zwecke einer strengen Taxe nicht unterworfen ward, sehr mäßig abgemessen, und erreichte in der Regel nicht den Betrag des römischen Pflichttheils. Gewöhnlich bestand sie in einem Brautwagen, in einem Stück Vieh nächst dem besten, und in einer kleinen Summe Geldes. Erst beim Verlassen des Hofes konnten die Brüder, erst bei der Verheirathung die Schwestern die Auskehrung der Abfindung fordern. Starben die Abgefundenen ohne leibwillige Disposition und ohne Leibeserben auf dem Hofe, so fiel die Abfindung in der Regel wieder an den Kolonen. Sie ward von dem Vater, und, wenn dieser nicht darüber verfügt, nach dem Herkommen bestimmt, bei entstehendem Streite zwischen dem Nachfolger und seinen Geschwistern aber von den Verwandten oder sachkundigen Genossen, bei den Kolonaten immer mit Einwirkung des Gutsherrn, festgesetzt. Das Gehefte selbst kam dabei nicht mit zum Ansatz. Der übrige, nicht zum Komplex des Hofes gehörige, Nachlaß, namentlich das baare elterliche Vermögen, die Forderungen und die angekauften Grundstücke, Pfandstücke genannt, wurden zwischen dem Anerben und seinen Geschwistern nach den Regeln des gemeinen Erbrechts gleichmäßig getheilt.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 2^v. 3. 6^v. 7. 27^v. 28. 32^v. 33.)

P. G. B. No. 7. adh. zu vol. 5. f. 2^v. 5^v. 6. 10. 14. 18. 21. 24^v. 26^v. 31^v. 48^v.)

In dem Amte Rütten war der Anerbe, als solcher, seinen Geschwistern keine Abfindung schuldig. Vielmehr hatten diese mit ihm gleiche Ansprüche auf das peculium rusticorum, und nur, wenn der Anerbe davon mehr, als eine portio virilis behielt, mußte er die Geschwister nach dem wahren Werthe abfinden. Eine solche Abfindung fiel daher auch nach dem kinderlosen Tode des Abgefundenen

nicht an den Auerben, sondern wurde nach gemeinen Rechten vererbt.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 12^v. 19.)

Bei den Erbhöfen und bei den Kolonaten saub zur Verpflegung der wegen Alters abtretenden Besitzer und des überlebenden Gatten des verstorbenen Kolonen eine Leibzucht Statt, welche, mit Rücksicht auf die Kräfte des Gutes, durch Vertrag oder Testament, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, des Gutsherrn und der Gerichte regulirt wurde. — Auf größeren Höfen erhielt der Leibzüchter eine besondere Wohnung, ein Grundstück und ein Stück Vieh zur Benutzung. Bei kleineren Höfen ließen die Eltern sich die Mitbewohnung des Hauses und die Kost am gemeinschaftlichen Tische oder eine Quantität Naturalien stipuliren. — Nach dem Tode des Leibzüchters fiel die Leibzucht an den Kolonen zurück. — Im Kreise Meschede kam die Leibzucht nur selten vor. —

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 6. 12^v. 28^v. 35.)

War der Hofesbesitzer mit Hinterlassung von nur minderjährigen Kindern gestorben und die Wittve heirathete wieder, so behielt der neue Ehemann den Hof als Interims-Wirth und bewirthschaftete ihn, mit der Verpflichtung, die Vorkinder zu erziehen, bis zur Volljährigkeit des Auerben auf eigene Rechnung. Durch das Antrittsgeld, welches er beim Beginn der Interimswirthschaft zahlte, erlangte er einen Anspruch auf Leibzucht am Ende derselben und für seine Kinder einen Anspruch auf Abfindung.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 35. 36.)

Neben diesen Hauptklassen von Bauerngütern kamen im Herzogthum Westphalen noch leibeigene Güter vor; namentlich waren im Amte Gesecke fast sämtliche Höfe der Leibeigenschaft unterworfen. — Nur Einer succedirte in den Hof und das peculium rusticum, nach Observanz vorzugsweise, jedoch ohne ein jus quaesitum, der älteste Sohn, dem auch mit des Gutsherrn Genehmigung die Stätte oft von den wegen Alters abtretenden

Eltern übertragen wurde. Der neue Besitzer mußte das Gut gewinnen, erhielt den Gewinnbrief, und übernahm die Abfindung der Geschwister, die Leibzucht der Eltern. Wenn der überlebende Gatte zur ferneren Ehe schritt und die Stätte für den aufheirathenden Gatten gewonnen war, so sollen die Kinder erster Ehe, ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter gegenüber, keinen Anspruch auf Erbfolge, sondern nur auf Abfindung gehabt haben, und die Stätte dem aufgeheiratheten Gatten mit der Befugniß, sie in eine neue Ehe zu inferiren, verblieben seyn.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 11^v. 17. 18. adh. fol. 9^v. 13—16.)

Auch in dem Sprengel des Amts Erwitte gab es leibeigene Kolonate, von welchen es, in sofern sie von dem vormaligen Kloster Benninghausen relevirten, oder zu den von Schorlemmerschen Gütern Heringhausen, Hellinghausen und Overhagen gehörten, als gewiß anzunehmen ist, daß sie, ohne Unterschied, ob der Mann oder die Frau das Gut ursprünglich besaßen, aus der Hand des Mannes nach seinem Tode in die Hand der Frau übergingen, welche alsdann die Kinder abfand und das Gut wieder dem zweiten Ehemann zubrachte. Meistens pflegten jedoch auch bei diesen Gütern die Besitzer den Nachfolger aus ihren Kindern zu wählen.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 13^v. 14. 21^v. 22.)

P. G. B. No. 7. vol. 5. adh. fol. 57^v. 38.)

Außerdem gab es in den Dörfern Frenckhausen, Wisbeck, Altkellefeld und Westfeld des Amtes Arnberg 6 bis 7 Lehnhöfe, in welche nach Lehurecht succedirte wurde.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 44^v. 45.)

Noch waren, namentlich im Amte Belecke, erblich freie, walzende Grundstücke vorhanden, welche theilbar und nach gemeinen Rechten vererblich waren.

(P. G. B. No. 7. adh. zu vol. 5 fol. 2^v. 24^v. 25. 26^v. 27.)

Sehr selten kam bei den Westphälischen Bauerngütern das reine Zeitpachtverhältniß vor.

(P. G. B. No. 7. vol. 5. fol. 32^v)

Statutarische eheliche Gütergemeinschaft bestand unter den Bauern des Herzogthums Westphalen der Regel nach nicht. Ausnahmsweise fand dieselbe im Amte Rütten, und in den Dörfern Ober- und Nieder-Marßberg im Kreise Brilon Statt, ohne jedoch die Untheilbarkeit und die Vererbung der Kolonate zu modificiren. In dem Kirchspiele Görbecke, Amtes Belecke, bestand ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten bei kinderlosen Ehen, und ein ähnliches Institut war auf den Bauerhöfen an der Lippe im Amte Erwitte gewöhnlich. In dem Amte Olpe galt ein *communio aquaestus* unter den Eheleuten.
